



Kampfrichterordnung

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen im DJB für den Judobereich.

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeit der Kampfrichter, der Listenführer, der Zeitnehmer, der Registratoren und des Obersten Kampfgerichts sowie der Kampfrichterkommission. Es sichert die regelgerechte Durchführung von Wettkämpfen.

- Die Kampfrichterordnung regelt im Einzelnen:

I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter

II. Einsatz der Bundeskampfrichter mit DJB A-/B-Lizenz und der IJF A-/B-Lizenz

III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen

IV. Regelwerk, Vorschlag des Bundes-KR-Referenten zur Berufung durch den Vorstand

Wahl der Gruppenreferenten

V. Spesenordnung

VI. Kleiderordnung

VII. Ausnahmen

VIII. Inkrafttreten

I. Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter

Die Schulung sowie Aus- und Fortbildung der

- Bundes-KR mit IJF A- und B-Lizenz
- Bundes-KR mit DJB A- und B-Lizenz
- Gruppen-KR-Referenten im Rahmen eines Bundeskampfrichter-Lehrganges
- KR-Referenten der Länder im Rahmen eines Bundeskampfrichter-Lehrganges

obliegt dem Bundes-KR-Referenten mit der Kampfrichterkommission.

Dazu werden Aus- und Fortbildungs-Lehrgänge auf Bundesebene durchgeführt.

Diese Aus- und Fortbildungsehrgänge für die Bundeskampfrichter der IJF A- und B-Lizenz und der DJB A-Lizenz werden grundsätzlich durch den Bundes-KR-Referenten ausgeschrieben.

Die Aus- und Fortbildungslehrgänge für die Bundes-KR der DJB B-Lizenz, werden durch den Landes-KR-Referenten im Einvernehmen mit dem Bundes-KR-Referenten und dem Gruppen-KR-Referenten ausgeschrieben.

Die internationalen sowie die DJB A- und DJB B-Kampfrichter müssen jährlich vor ihrem ersten Einsatz auf dieser Ebene an einem Aus- und Fortbildungsseminar teilnehmen; ansonsten können sie nicht auf Bundesebene eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Bundeskampfrichterreferenten möglich.

Ist diese Zeit verstrichen, darf der Kampfrichter erst wieder auf DJB-Ebene eingesetzt werden, wenn er ein entsprechendes Seminar besucht hat und er von Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission **oder von einem von ihr Beauftragten** auf seinen Leistungsstand überprüft worden ist. Ausnahmen regelt die Bundeskampfrichterkommission.

Programm und Inhalte der Prüfungen von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter A- und B-Lizenz

1. Allgemeines

Dieser Absatz regelt die Prüfung von DJB-Kampfrichtern der A- und B-Lizenz.

2. Ordnung

Für die Einhaltung dieser Inhalte zur Prüfung von Bundes-KR der A-Lizenz ist der Bundes-KR-Referent, von Bundes-KR der B-Lizenz ist der Gruppen-KR-Referent in Verbindung mit der Bundeskampfrichterkommission verantwortlich. Die Landes-KR-Referenten sind für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene zuständig.

Die Vorbereitung von DJB-Kampfrichtern mit B-Lizenz zur A-Lizenz-Prüfung wird von dem Gruppen-KR-Referenten in Zusammenarbeit mit den Landes-KR-Referenten vorgenommen.

Die Vorbereitung von Kampfrichtern zur DJB-Kampfrichter-Prüfung B obliegt den Landes-KR-Referenten.

2.1 Voraussetzungen zur Prüfung

- DJB A –Lizenz:

Mindestalter 21 Jahre

Mindestgraduierung 1. DAN

- DJB B -Lizenz:

Mindestalter 18 Jahre

Mindestgraduierung 1. KYU

Das Höchstalter zur Prüfungszulassung auf die Bundes-A-Lizenz sollte **50 Jahre** nicht überschreiten.

2.2 Inhalte der Prüfung zur DJB A- und B-Lizenz

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Schwerpunkten mit unterschiedlicher Wertigkeit zusammen.

a. mündliche und schriftliche Prüfung (Fragebogen) als Nachweis der theoretischen Kenntnisse des Regelwerks (diese kann Interpretationen von Videoszenen und das Führen von Listen beinhalten)

b. praktische Tätigkeit als Kampfrichter im Rahmen von Meisterschaften

Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist die bestandene theoretische Prüfung; hier müssen 75% aller möglichen Punkte erreicht werden.

Zum Bestehen der praktischen Prüfung ist es unbedingt erforderlich, dass der Prüfling keine nennenswerten Fehler macht.

Bei Nichtbestehen des theoretischen oder praktischen Teils der Prüfung ist eine Wartezeit bis zur erneuten Prüfung von mindestens einem Jahr erforderlich.

2.3 Fortbildung bzw. Lizenzbestätigung

Die Fortbildung/Lizenzbestätigung der Kampfrichter mit IJF-Lizenz und der DJB A -Lizenz erfolgt einmal jährlich anlässlich eines Bundeskampfrichterseminars oder einer alternativen Wochenendfortbildung.

Alle DJB-Kampfrichter der B-Lizenz müssen ihre Lizenz auf dem Kampfrichterlehrgang ihres Landesverbandes verlängern. In Absprache mit dem Gruppen- und Landesreferenten kann dies auch in einem anderen Landesverband geschehen.

II. Einsatz der Kampfrichter

Für den Einsatz bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Grand Prix, Grand Slam, European Open und European Cups ist 65 Jahre die oberste Altersgrenze (s. IJF/EJU-Beschluss)

Bei allen offiziellen Veranstaltungen des DJB ist ebenfalls 65 Jahre die oberste Altersgrenze. Der Einsatz als Kampfrichter ist in dem gesamten Jahr möglich, in dem der Kampfrichter diese Altersgrenze erreicht.

Der Bundeskampfrichterreferent kann in Absprache mit der Bundeskampfrichterkommission in besonderen Fällen eine Kampfrichterezulassung für ungültig erklären.

III. Beobachtung der Kampfrichter und Einstufung in Leistungsgruppen

1. Grundgedanke

Es wird eine regelmäßige Überprüfung des praktischen Leistungsstandes der DJB-Kampfrichter bei Meisterschaften und Turnieren durchgeführt. Das Ziel ist die Ermittlung des Leistungsstandes der Kampfrichter zum Jahresende und die Einstufung in die entsprechende Leistungsgruppe, die dann entscheidend ist für den Einsatz im nachfolgenden Jahr.

2. Leistungsgruppierungs-Kriterien

6,5 Punkte: exzellente Leistung, geeignet für allerhöchste Ansprüche (vergleichbar der Leistung sehr guter internationaler Kampfrichter)

6,0 Punkte: ausgezeichnete Leistung für Bundes A-Kampfrichter

5,7 Punkte: sehr gute Leistung für Bundes A-Kampfrichter

5,3 Punkte: gute Leistung für Bundes A-Kampfrichter

5,0 Punkte: ausreichende Leistung für Bundes A-Kampfrichter

4,5 Punkte: mangelhafte Leistung für Bundes-A Kampfrichter. Kann nicht auf Bundesebene eingesetzt werden. Er muss sich auf unterer Ebene einsetzen lassen.

Es werden auch zehntel Punkte als Zwischenpunkte vergeben.

Die Leistungsgruppierungskriterien können von der Bundeskampfrichterkommission, entsprechend der Entwicklung im Kampfrichterwesen, verändert werden.

3. Beobachtung und Einstufung

Die Beobachtung und Einstufung wird von den Mitgliedern der Bundeskampfrichterkommission durchgeführt oder von den von ihnen eingesetzten internationalen Kampfrichtern.

IV. Regelwerk, Wahl des Bundes- und der Gruppenkampfrichterreferenten, Oberstes Kampfgericht

Für die Aktualisierung des Regelwerks und die entsprechende Information ist der Bundes-KR-Referent zuständig.

Der Bundeskampfrichterreferent wird von den Landeskampfrichterreferenten in Anlehnung an den Stimmenschlüssel der Landesverbände dem Vorstand vorgeschlagen. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben, kann der Bundes-KR-Referent weitere Fachleute berufen, die sodann die Kampfrichterkommission bilden. Die Mitglieder der Bundeskampfrichterkommission (max. 6 Personen) unterstützen den Bundes-KR-Referenten in seinen Aufgaben und vertreten ihn offiziell bei Abwesenheit.

Die Gruppen-KR-Referenten werden durch die jeweiligen Landes-KR-Referenten gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden wie die Wahl des Bundeskampfrichterreferenten.

Bei Deutschen Meisterschaften und anderen hochrangigen Veranstaltungen des DJB, unterstützt die Bundeskampfrichterkommission den Bundes- KR-Referenten und nimmt gleichzeitig die Funktion des Obersten Kampfgerichtes wahr.

V. Spesenordnung

Die Kampfrichter erhalten Spesen nach der jeweiligen gültigen DJB-Spesen- und Honorarordnung.

Bei Bundesligaveranstaltungen regelt das Teil 4 der DJB-Wettkampfordnung in Anlehnung an die Spesen- und Honorarordnung des DJB die Vergütung. Dabei erfolgt die Auszahlung grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung.

VI. Kleiderordnung

Die offizielle Kleidung der Kampfrichter besteht aus:

1. schwarzer Blazer
2. lange mittelgraue Hose
3. weißes Oberhemd
4. DJB-KR-Krawatte/Krawattenschal
5. schwarze Socken
6. IJF- / DJB-KR-Abzeichen

Bei offiziellen internationalen Wettkämpfen gilt die Kleiderordnung der IJF.

VI a. Ehren-Kampfrichter DJB-B und DJB-A

1. Auf Antrag des zuständigen Landeskampfrichterreferenten kann ein verdienter Landeskampfrichter den Titel „Ehren-Kampfrichter DJB-B“ und auf Antrag des zuständigen Gruppenkampfrichterreferenten ein verdienter DJB-B-Kampfrichter den Titel „Ehren-Kampfrichter DJB-A“ verliehen bekommen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Verleihung besteht nicht.
2. Der Antrag bedarf der Textform und muss die zu würdigende Verdienste des zu Ehrenden genau benennen. Ein Antrag kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Bundeskampfrichterkommission innerhalb von längstens 6 Wochen.
3. Zur Verleihung zugelassen werden kann nur, wer
 - zum Zeitpunkt der Verleihung mindestens 8 Jahre aktiv als Kampfrichter auf der Landes- bzw. Gruppenebene tätig war,
 - das Kampfrichterwesen vorbildlich gefördert und sich um dieses besonders verdient gemacht hat,
 - seine aktive Kampfrichtertätigkeit auf der Matte spätestens mit dem Zeitpunkt der Verleihung endgültig beendet. Er darf Kampfrichter einer höheren als seiner vor der Verleihung ursprünglichen Lizenz nicht beobachten und/oder bewerten. Beides hat er schriftlich zu versichern.
4. Die Ehrung ist auf der Homepage oder im Fachorgan des DJB zu veröffentlichen und bei einer hierfür angemessenen Veranstaltung vorzunehmen.
5. Bei Entfall der Voraussetzungen gem. Ziffer 3 dieses Abschnitts, bei Zuwiderhandlung oder aus anderem wichtigem Grund kann die Verleihung durch den zuständigen Gruppen- bzw. Bundeskampfrichterreferenten widerrufen bzw. entzogen werden.
6. Die Regelungen zur Kleiderordnung gelten für die Ehren-Kampfrichter entsprechend.

Der Bundeskampfrichterreferent sorgt für den Entwurf sowie die Anfertigung entsprechender Kampfrichter-Abzeichen sowie Urkunden für die DJB-Ehren-Kampfrichter.

VII. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung liegen in der Entscheidung des Bundes-KR-Referenten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Judo-Bundes am 13.11.2016 in Hannover angenommen.

Änderung der Ordnung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung des DJB vom 28.10.23 in Stuttgart.

Letzte Änderung: Präsidiumssitzung 18.01.2024

Letzte Änderung: Mitgliederversammlung 17.10.2025